



## Einverständniserklärung

Als gesetzliche(r) Vertreter(in) für nachstehendes **Kind**:

Familienname	
sämtliche Vornamen	
Geb.-Datum	
Geburtsort	
Staatsangehörigkeit	<b>DEUTSCH</b>
Wohnort Rosenheim (Straße, Haus-Nr.)	

gebe(n) ich/wir Zustimmung

zur Ausstellung eines Reisepasses - e -Pass ( unter 18 J. )

zur Ausstellung eines Personalausweises/vorläufigen Personalausweises (unter 16.J.)

Rosenheim, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (Unterschrift d. Vaters)

\_\_\_\_\_ (Unterschrift d. Mutter)

## Wichtige Hinweise

Bei der Beantragung ist die Anwesenheit zumindest eines sorgeberechtigten Elternteils **sowie die Anwesenheit des Kindes bei Antragstellung - unabhängig vom Alter des Kindes - zwecks Prüfung der Identität zwingend erforderlich.**

Die Richtigkeit der Unterschriften auf der Einverständniserklärung ist durch Vorlage von Identitätsnachweisen (Personalausweis oder Reisepass im Original oder in Kopie) **des/ beider** Erziehungsberechtigten bei Antragstellung nachzuweisen.

Weitere Informationen bezüglich Antragstellung, sonstige erforderliche Unterlagen etc. finden Sie auf unserer Homepage unter:

Stadt Rosenheim ► Bürgerservice ► Ausweis & Dokumente ► **Reisepass** bzw. **Personalausweis**

**Auf die beiliegende Datenschutzerklärung nach Art. 13 DSGVO wurde hingewiesen**

**Information**  
**gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung ( DS-GVO )**  
**für Pass- und Ausweisrechtliche Anliegen**

**1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:**

Stadt Rosenheim  
Meldebehörde  
Königstr. 24  
83022 Rosenheim  
Tel.: 08031/ 365-1361  
Email: [buergeramt@rosenheim.de](mailto:buergeramt@rosenheim.de)

**2. Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz:**

Stadt Rosenheim  
Datenschutzbeauftragte  
Königstr. 24  
83022 Rosenheim  
Tel.: 08031/ 365-1070  
Email: [datenschutz@rosenheim.de](mailto:datenschutz@rosenheim.de)

**3. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten**

In der Bundesrepublik Deutschland gilt die Ausweispflicht, weshalb jeder Deutsche ab 16 Jahren entweder einen Personalausweis oder einen Reisepass besitzen muss ( §§ 1 ff PAuswG). Zudem ist bei jedem Grenzübertritt ein gültiges Ausweisdokument mitzuführen, das den jeweiligen Einreisebestimmungen entspricht ( § 1 PassG ). Die Passbehörde benötigt Ihre persönlichen Daten ( u.a. Name, Geburtsdatum und-ort, Lichtbild, Unterschrift und ggf. Ihre Fingerabdrücke ), zum Zwecke der Ausstellung von deutschen Personaldokumenten wie Reisepässe und Personalausweise und Übermittlung dieser Daten zur Fertigung der Dokumente an den Dokumentenhersteller, die Bundesdruckerei GmbH Berlin.

Die Rechtsgrundlagen ergeben sich aus dem Passgesetz ( PassG ), dem Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis ( PAuswG ), der Verordnung zur Durchführung des Passgesetzes ( PassV ), der Verordnung über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis ( PAuswV ) sowie der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes ( Passverwaltungsvorschrift – PassVwV ). Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchstabe c), e) DS-GVO in Verbindung mit den §§ 22 ff. PassG und §§ 14 ff. PAuswG verarbeitet.

#### **4. Kategorien von Empfängern von personenbezogenen Daten**

Ihre personenbezogenen Daten werden nach §§ 6 a PassG und § 12 PAuswG an die Bundesdruckerei GmbH und nach § 10 Abs. 5 PAuswG an den Sperrlistenbetreiber übermittelt. Darüber hinaus dürfen die Daten der Pass-/Personalausweisbehörden nur an andere Behörden übermittelt werden, wenn dies gesetzlich erlaubt ist.

#### **5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Die in den Pass-und Personalausweisregistern erfassten personenbezogenen Daten sind entsprechend den gesetzlichen Regelungen aufzubewahren ( §§ 21 PassG, 23 PAuswG ). Sie werden mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Ausweisdokumentes, höchstens jedoch bis zu 5 Jahre nach Ablauf des vorhandenen Ausweisdokumentes, gespeichert.

Die zum Zwecke der Ausstellung von Reisepässen oder Personalausweisen (verpflichtend) abzugebenden Fingerabdrücke sind spätestens nach Aushändigung des Ausweisdokumentes zu löschen ( §§ 16 PassG, § 26 PAuswG ). Auch beim Dokumentenhersteller, der Bundesdruckerei GmbH, werden diese Daten nicht gespeichert.

#### **6. Betroffenenrechte**

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person bei der Meldebehörde Rosenheim gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DS-GVO).
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DS-GVO).
- c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DS-GVO zutrifft.

Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DS-GVO.

- d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Meldebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DS-GVO).

Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.

- e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DS-GVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

## **7. Beschwerderecht**

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden. Aufsichtsbehörde gegenüber öffentlichen Stellen ist der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz:

Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz

Postfach 22 12 19, 80502 München (Postanschrift)

Wagmüllerstraße 18, 80538 München (Hausanschrift)

Telefon: 089/212672-0

Fax: 089/212672-50

E-Mail: [poststelle@datenschutz-bayern.de](mailto:poststelle@datenschutz-bayern.de)

Internet: [www.datenschutz-bayern.de](http://www.datenschutz-bayern.de)